

winas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

20. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

21. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensabkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

22. *verlangt*, daß alle eigentumsrechtlichen Gesetze aufgehoben werden, die Personen an der Rückkehr an ihre vor dem Krieg bewohnten Heimstätten hindern, und daß dafür gesorgt wird, daß nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften verabschiedet werden;

23. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *betont*, daß die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko und die Anwendung seiner Entscheidungen für beide Gebietseinheiten eine wesentliche Verpflichtung ist, und stellt fest, daß es in den Schlußfolgerungen der Bonner Konferenz für die Umsetzung des Friedens heißt, daß das Ergebnis des Schiedsspruchs im März 1998 wesentlich davon abhängen wird, in welchem Maße die Parteien diese Verpflichtungen erfüllt haben;

25. *begrüßt* die erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der Artikel II und IV des Abkommens über die regionale Stabilisierung sowie den erfolgreichen Abschluß der erklärten Truppenabbaupflichtungen gemäß der Vereinbarung in Artikel IV und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu betreiben;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina

und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Abkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

27. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensabkommens;

28. *würdigt außerdem* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozeß beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozeß in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/167. Sicherheit des humanitären Personals

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere der bewaffneten Konflikte und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bei bewaffneten Konflikten und in Konfliktfolgesituationen, Hilfe und Schutz gewähren muß,

sowie im Bewußtsein der großen Wichtigkeit humanitärer Hilfe und anderer Hilfsmaßnahmen zur Normalisierung und zum Wiederaufbau in Konfliktfolgesituationen, der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, der Rückkehr ehemaliger Kombattanten ins Zivilleben und der Wiederherstellung der Achtung der Menschenrechte sowie der Notwendigkeit, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1997¹²⁹ und den während der öffentlichen Aussprache auf der 3778. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Mai 1997 geäußerten Auffassungen zum Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen,

in Anbetracht der Rolle, die ein ständiger internationaler Strafgerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 über die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs,

sich dessen bewußt, daß humanitäre Maßnahmen in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Vereinten Nationen, ihren Organen, anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden,

in Würdigung des Mutes derjenigen, die unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem humanitären Personal fordern, sowie die körperliche Gewalt und die Drangsalierung mißbilligend, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, nur allzu oft ausgesetzt sind,

1. *betont nachdrücklich*, daß es dringend geboten ist, die Achtung und den Schutz der Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, namentlich soweit sie die Sicherheit des internationalen und des lokalen humanitären Personals betreffen;

2. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal behindert oder verunmöglicht wird

oder die verursacht, daß solches Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, alles zu tun, um die Achtung und den Schutz des Lebens und des Wohlergehens des humanitären Personals zu gewährleisten;

5. *erklärt erneut*, daß alle Mitarbeiter humanitärer Organisationen die Rechtsvorschriften des Landes zu achten haben, in dem sie tätig sind;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die in ihrem Hoheitsgebiet gegen humanitäres Personal verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der jeweiligen Täter zu gewährleisten;

7. *begrüßt*, daß sich auf der für Januar 1998 in Genf anberaumten ersten regelmäßigen Tagung über humanitäres Völkerrecht die Gelegenheit zur Erörterung der Achtung und der Sicherheit des humanitären Personals bietet, und bittet alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹³⁰, sich aktiv an dieser Tagung zu beteiligen;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei aller einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994¹³¹, zu werden und ihre Bestimmungen voll einzuhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sicherheitslage des gesamten humanitären Personals sowie über die zu ihrer Verbesserung ergriffenen Maßnahmen vorzulegen und dabei die Auffassungen der Regierungen, des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der sonstigen zuständigen humanitären Akteure sowie des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997

¹²⁹ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1997.

¹³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

¹³¹ Resolution 49/59, Anlage.